

SO_GERICHTE VSBES.2024.71 vom 13. Februar 2025

SO Obergericht, 2025-02-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2024.71_d20250213

FR: SO_GERICHTE VSBES.2024.71 du 13 février 2025

IT: SO_GERICHTE VSBES.2024.71 del 13 febbraio 2025

Regeste

Ergänzungsleistungen IV

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Sachurteilsvoraussetzungen (zulässiges Anfechtungsobjekt, Einhaltung von Frist und Form, örtliche und sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts, Legitimation der beschwerdeführenden Partei) sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 1. März 2024 (A.S. 1 ff.), wonach nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2024 eingetreten werde. In dieser Konstellation hat das Versicherungsgericht einzig zu prüfen, ob das Nichteintreten der Beschwerdegegnerin zu Recht erfolgt ist oder nicht. Gemäss § 54bisAbs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12) liegt der Entscheid über Beschwerden, die sich als offensichtlich begründet oder unbegründet erweisen, in der Präsidialkompetenz. Wie in den nachfolgenden Erwägungen gezeigt wird, ist die vorliegend zu beurteilende Beschwerde offensichtlich unbegründet. Die Entscheidkompetenz des Vizepräsidenten des Versicherungsgericht als Einzelrichter ist somit gegeben.

E. 2

2.1 Gemäss Art. 52 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) kann gegen Verfügungen innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Gestützt auf die ihm in Art. 81 ATSG eingeräumte Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen hat der Bundesrat die Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV; SR 830.11) erlassen. Nach Art. 10 Abs. 1 ATSV müssen Einsprachen ein Rechtsbegehren und eine Begründung enthalten. Das Einspracheverfahren erfüllt seinen Zweck nur, wenn die versicherte Person die Gründe darlegt, derentwegen sie Einsprache erhebt; andernfalls bestünde die Gefahr, dass das Einspracheverfahren zu einer reinen Formalität wird, bei der gar nicht überprüft wird, worin überhaupt die Differenzen zwischen Versicherer und versicherter Person bestehen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgericht I 664/03 vom 19. November 2004 E. 2.2). Genügt eine Einsprache den Anforderungen gemäss Art. 10 Abs. 1 ATSV nicht, so hat der Versicherer nach Art. 10 Abs. 5 ATSV eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel anzusetzen und damit zugleich die Androhung zu verbinden, dass auf die Einsprache sonst nicht eingetreten werde. Eine Einsprache, die überhaupt keine Begründung enthält oder sich in der Bemerkung erschöpft, die betroffene Person sei mit der Verfügung nicht einverstanden, genügt den formellen Anforderungen nicht (Urteil des Bundesgerichts 8C_28/2011 vom 26. Mai 2011 E. 5.2).

2.2 Die Einsprache des Beschwerdeführers vom 5. Februar 2024 (AK-Nr. 6) besteht lediglich aus zwei Worten: «Erhebe Einspruch». Ein Rechtsbegehren oder eine Begründung enthält die Einsprache nicht. Die Beschwerdegegnerin setzte dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 7. Februar 2024 (AK-Nr. 5) daher zu Recht Frist bis am 23. Februar 2024, um eine rechtsgenügeliche Einsprache mit Rechtsbegehren und Begründung nachzureichen, andernfalls sie nicht auf die Einsprache eintrete. Mit Einspracheentscheid vom 1. März 2024 (A.S. 1 ff.) stellte die Beschwerdegegnerin fest, dass der Beschwerdeführer die Frist unbenutzt verstreichen liess. Dies wird vom Beschwerdeführer nicht bestritten. Sowohl in seiner Beschwerde vom 8. April 2024 (A.S. 4 ff.) als auch in seiner Replik vom 23. Mai 2024 (A.S. 13 ff.) räumt der Beschwerdeführer ein, die Frist versäumt zu haben. Einen entschuldbaren Säumnisgrund bringt er nicht vor. Dass er seit Anfang Dezember 2023 an «Gemütszuständen» leide, hierdurch seine «Exekutivfähigkeiten» eingeschränkt seien und er einen ganz schlechten Antrieb habe, wie er in seiner Beschwerde vorbringt, wird weder glaubhaft dargelegt noch mit Arzteugnissen belegt. Es ist somit kein entschuldbarer Grund ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer nicht innert der von der Beschwerdegegnerin gesetzten Frist eine rechtsgenügeliche Einsprache hätte nachreichen können. Die Beschwerdegegnerin ist folglich zu Recht nicht auf die Einsprache des Beschwerdeführers eingetreten. Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet. Es steht dem Beschwerdeführer selbstverständlich frei, sich unter Beilage der entsprechenden Vermögensbelege wieder bei der Beschwerdegegnerin anzumelden. Die Beschwerdegegnerin wird seinen Anspruch dann ■ wie in der Vorinformation vom 11. November 2023 (AK-Nr. 15) angekündigt ■ neu prüfen.

E. 3

3.1 Bei diesem Verfahrensausgang besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung.

3.2 Das Verfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 61 lit. f bis ATSG). Es besteht kein Anlass, vorliegend von diesem Grundsatz abzuweichen.

Demnach wird erkannt:

3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Vizepräsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Penon

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.